

Neues Meldegesetz ab dem 01.11.2015

Dieser Artikel wurde verfasst von Helge Norbert Ziegler, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) und Vorstand des BVFI - Bundesverband für die Immobilienwirtschaft, Hanauer Landstr. 204, 60314 Frankfurt, Telefon: (069) 24 74 84 80, Telefax: (069) 24 74 84 899, eMail: ziegler@bvfi.de, Internet: www.bvfi.de

Vorbemerkung

Eigentlich ist die Meldepflicht nichts Neues. Sie gab es bis vor 10 Jahren schon einmal, bis die Vermieterbescheinigung als zu bürokratisch abgeschafft wurde. Jetzt soll mit ihrem Wiedereinführen Kriminellen das Verstecken erschwert werden.

Übrigens: Korrekt heißt das neue Gesetz „*Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)*“. Wer alles ganz genau wissen möchte, dem sei die Lektüre des Gesetzes empfohlen. Mit diesem Link kann man es aufrufen: <http://bit.ly/1KFhpVz>

1. Meldepflicht des Mieters

Wer in eine Wohnung ein- oder aus ihr auszieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Ein- oder Auszug bei der Meldebehörde an- oder abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich. Die An- und Abmeldung bei Personen unter 16 Jahren obliegt demjenigen, in dessen Wohnung diese Person ein- oder auszieht. Der Mieter hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Vermieters abzugeben.

2. Mehrere Wohnungen des Mieters

Hat ein Mieter mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Die vorwiegend benutzte Wohnung des Mieters ist die Hauptwohnung, eine Nebenwohnung jede weitere. Der Mieter hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er im Inland hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Jede Änderung der Hauptwohnung muss er innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist.

3. Meldepflicht des Vermieters

Das neue Meldegesetz sieht vor, dass der Vermieter ab 01.11.2015 dem Mieter innerhalb von zwei Wochen beim Aus- und Einzug eine Bescheinigung ausstellt. Meldet sich ein Mieter an oder ab, muss er hierzu künftig diese Bestätigung des Vermieters vorlegen. Wahlweise kann der Vermieter seine Erklärung auch elektronisch gegenüber der Meldebehörde abgeben. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat.

4. Inhalt der Meldebescheinigung

Die Meldebescheinigung des Vermieters muss folgende Daten enthalten:

- ✓ Name und Anschrift des Vermieters
- ✓ Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- ✓ Anschrift der Wohnung sowie
- ✓ Namen der meldepflichtigen Person(en)

Da es kein einheitlich vorgegebenes Formular gibt, stellt der BVFI seinen Mitgliedern im internen Bereich unter „Fachartikel/Formulare/Juristische Fachartikel/Mietrecht“ ein Formular zur Verfügung.

5. Folgen der Missachtung

Hält sicher der Vermieter nicht daran, indem er zum Beispiel eine bloße Gefälligkeitsbescheinigung ausstellt, riskiert er ein Bußgeld von bis zu 1.000 €, in bestimmten Fällen sogar bis 50.000 €.

6. Datenweitergabe

Ursprünglich war vorgesehen, dass durch das vom Bundestag beschlossene Melderechtsgesetz den Ämtern die Weitergabe der Bürgerdaten zum Beispiel zum Zwecke der Werbung leichter fallen soll. Doch diesem Vorhaben widersetzte sich der Bundesrat, indem er seine Zustimmung verweigerte. Die Einwohnermeldeämter dürfen künftig persönliche Daten nur dann an Unternehmen weitergeben, wenn der betroffene Bürger ausdrücklich eingewilligt hat.

Wirtschaftsjurist Helge Norbert Ziegler, 01.10.2015

Rechtlicher Hinweis

Dieser Fachartikel wurde nach bestem Wissen erstellt. Er ersetzt aber keine Beratung im Einzelfall. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.